

ThüringenForst · Schlossberg 11 · 98574 Schmalkalden

Thüringer Forstamt Schmalkalden

Tel.: +49 3683 6932-0  
Fax: +49 3683 6932-25

forstamt.schmalkalden@  
forst.thueringen.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen  
K-201\_Hohleborn\_IV

Bearbeiter / Durchwahl  
Hr. Mildner / -29

Datum  
04.04.2022

## Allgemeinverfügung der Landesforstanstalt zur Bekämpfung von holz- und rindenbrütenden Schaderregern im Privat- und Körperschaftswald

In o. g. Angelegenheit erlässt ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts, vertreten durch das Thüringer Forstamt Schmalkalden folgende

### Allgemeinverfügung

1. Diese Allgemeinverfügung ist an alle Waldbesitzer der in der Anlage 1 aufgelisteten Waldflächen gerichtet.
2. Der auf dem in Nr. 1 genannten Gebiet befindliche Befallsherd des *Ips typographus* (Buchdrucker oder auch Großer achtzähniger Fichtenborkenkäfer) ist zu beseitigen. Gleiches gilt für sonstiges bruttaugliches Material z.B. Kronenreste.

Insbesondere durch:

- 2.1 Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer
- 2.2 Entrindung und Entseuchung der Rinde abhängig vom Entwicklungsstand der Käferbrut, bevorzugt durch Abtransport, Häckseln, Verbrennen, Verbringen in Plastesäcke oder Kompostieren
- 2.3 Begiftung

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Floh-Seligenthal als bekanntgegeben und gilt bis einschließlich den 30. November 2022. Die Bekanntgabe erfolgt außerdem auf der Webseite der Landesforstanstalt unter <https://www.thueringenforst.de/aktuelles-medien/bekanntmachungen/oefentliche-bekanntmachungen/>.

4. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

**Geschäftsanschrift**  
Thüringer Forstamt Schmalkalden  
Schlossberg 11  
98574 Schmalkalden

**Zentrale**  
ThüringenForst  
Anstalt öffentlichen Rechts  
Hallesche Straße 20  
99085 Erfurt  
Tel.: +49 361 57401-2050  
Fax: +49 361 57201-2250  
zentrale@forst.thueringen.de  
[www.thueringenforst.de](http://www.thueringenforst.de)

**Verwaltungsratsvorsitzender**  
Staatssekretär Torsten Weil

**Vorstand**  
Dipl.-Forsting. Volker Gebhardt  
Dipl.-Forstwirt Jörn Heinrich Ripken

**Eingetragen beim**  
Amtsgericht Jena  
HRA 503042  
St.-Nr.: 151/144/09607  
USt.-ID: DE 811570658  
Finanzamt Erfurt

**Bankverbindung**  
ThüringenForst – FoA Schmalkalden  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN DE93 8205 0000 1302 0103 66  
SWIFT-BIC HELADEFF820

**Gründe**

I.

Auf den in Anlage 1 aufgeführten Waldflächen wurde eine Gefahr drohende Übervermehrung des Ips typographus (Buchdrucker oder auch Großer achtzähniger Fichtenborkenkäfer) festgestellt. Die Befallsmenge beläuft sich vorläufig auf insgesamt ca. 350 fm.

II.

Thüringenforst – Anstalt öffentlichen Rechts, vertreten durch das Thüringer Forstamt Schmalkalden, ist gemäß den §§ 11, 59, 62 f. Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) in Verbindung mit § 3 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in gegenständlicher Sache zuständig.

Eine vorherige Anhörung wird gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG nicht durchgeführt. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere bei Erlass einer Allgemeinverfügung, nicht geboten ist. Die Entscheidung über eine Anhörung steht somit im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Von einer Anhörung konnte im konkreten Fall abgesehen werden, da in Anbetracht der Gefahren für die Wälder in den genannten Gebieten durch eine Massenvermehrung von Forstsäädlingen eine vorherige Anhörung aller Adressaten bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung nicht durchführbar ist, um eine schnelle Erfassung und Bekämpfung von Befallsherden zu gewährleisten. Eine Anhörung kann auch gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 ThürWaldG unterbleiben.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 ThürWaldG sind Waldbesitzer verpflichtet, den Wald gegen Gefahr drohende Übervermehrung von Forstökosysteme schädigende Tiere nach besten Kräften zu schützen und vor Schäden zu bewahren.

Auf den in Anlage 1 genannten Waldgrundstücken wurde ein erheblicher Befall des aufstockenden Bestandes durch den Buchdrucker festgestellt. Der Buchdrucker ist in unseren gemäßigten Breiten der gefährlichste Borkenkäfer und Forstsäädling. Er ist ein zur Massenvermehrung neigendes Insekt, das Forstökosysteme schädigt, indem er sich in die Rinde bohrt, um seine Larven abzusetzen. Die Larven des Buchdruckers zerstören das lebenswichtige Bastgewebe des befallenen Baumes, was innerhalb kurzer Zeit zu dessen Absterben führen kann, wenn er nicht frühzeitig bekämpft wird. Unter den jetzt vorherrschenden günstigen Bedingungen vermehren sie sich sprunghaft und die exponentiell anwachsende Population kann Waldbestände flächig zum Absterben bringen. Bei einer Massenvermehrung kann die Population allein durch natürliche Feinde nicht nennenswert verringert werden. Dies macht ein menschliches Eingreifen erforderlich, um die Ausbreitung auf ein Minimum zu reduzieren und den Bestand, mithin das Ökosystem Wald, zu erhalten. Letztendlich dient die Bekämpfung auch der Minimierung der wirtschaftlichen Schäden von Waldbesitzern, die bereits betroffen sind oder bei Nichteinschreiten dann Betroffene werden. Hierfür steht von vornherein nur ein kurzes Zeitfenster zum Handeln zur Verfügung, an das sich je nach Stadium des Bekanntwerdens die Fristsetzung zur Umsetzung der angeordneten Maßnahme zu orientieren hat.

Um die Gefahr weiterer Schädigung von Rechtsgütern abzuwenden, ist nun der Erlass dieser Anordnung geboten, da gefahrabwehrende Handlungen der Waldbesitzer bisher nicht vollzogen wurden. Die Anordnung nach Ziffer 2 beruht auf § 11 Abs. 3 ThürWaldG. Danach kann die untere Forstbehörde die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen treffen, um Gefahren abzuwenden, die dem Wald insbesondere durch Forstökosysteme schädigende Tiere drohen. Die Anordnung ist erforderlich, um – notfalls mit Verwaltungzwangsmaßnahmen – das Interesse an der Erhaltung des Waldes und Sicherung der Forstwirtschaft nach den Vorschriften des ThürWaldG zum Wohle der Allgemeinheit durchzusetzen.

Die Aufarbeitung der befallenen Bäume und Abtransport aus dem Wald vor dem Ausflug der Käfer ist geeignet und erforderlich, da so eine weitere Verbreitung des Käferbefalls und eine Massenvermehrung verhindert werden kann. Die Entrindung und Entseuchung der Rinde in Abhängigkeit vom

Entwicklungsstand der Käferbrut ist als Alternative geeignet, da durch die Entrindung den Nadelholzborkenkäfern die Brutmöglichkeit entzogen wird. Auch die Entfernung von weiterem bruttauglichem Material, wie zum Beispiel Kronenreste, etc. verfolgt den gleichen Zweck und dient damit der Verhinderung der Massenvermehrung der Forstschaädlinge.

Die Bekanntgabe wird gemäß § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG auf den auf die Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt.

Der Befristung der Allgemeinverfügung liegen § 36 Abs. 23 Nr. 1 i. V. m. § 43 Abs. 2 ThürVwVfG zugrunde. Ab November ist witterungsbedingt von einem Rückgang der aktuellen Gefährdung auszugehen, da bei Tagestemperaturen unter 16°C kaum mit Neubefall durch Borkenkäfer zurechnen ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Ziffer 4 des Tenors stützt sich auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dient einer rechtzeitigen und effektiven Schädlingsbekämpfung. Sie ist anzuordnen, wenn das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung (Vollzugsinteresse) Ihr Interesse an der Aussetzung der Vollziehung (Suspensivinteresse) überwiegt. Das öffentliche Interesse an der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch Bekämpfung einer gefahrdrohenden Übervermehrung von Forstschaädinsekten sowie Vorbeugung derer weitere Verbreitung wiegt vorliegend höher als das Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit dieser Anordnung. Andernfalls droht die Gefahrenlage zu einem Ausmaß zu eskalieren, das nur mit erhöhtem Aufwand zu kontrollieren ist und schwerwiegende Nachteile für Rechtsgüter Dritter nach sich zieht. Da die befallenen Bäume ohnehin eine Entwertung durch den Käferbefall erfahren, ist eine Entnahme im öffentlichen Interesse zumutbar und stellt durch Erhalt der Nutzungsmöglichkeiten der anfallenden Holzsortimente keine übermäßige Belastung dar.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei ThüringenForst – Anstalt öffentlichen Rechts, Thüringer Forstamt Schmalkalden schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

### **IV. Hinweise**

1. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Thüringer Forstamt Schmalkalden aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
2. Wird die angeordnete Bekämpfung des Käferbefalls nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderliche Maßnahme zwangsweise durchsetzen. Sie kann die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen dann auf Kosten des Waldbesitzers durchführen lassen. Zudem ist die zuständige Behörde gemäß § 54 Thüringer Verwaltungszstellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) berechtigt, Ersatzvornahmen ohne gesonderte vorherige Androhung vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug gegeben ist. Das eingeschlagene Holz verbleibt dann im Eigentum des Waldbesitzers und wird branchenüblich gelagert.
3. Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind die pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen.

4. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen.
5. Für Fragen stehen als Ansprechpartner die Mitarbeiter des Thüringer Forstamtes Schmalkalden zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dr. Dominik Hessenmöller  
Forstamtsleiter



Anlage 1

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche in ha	Befallsmenge in fm (ca.)
<b>Forst-/Flurort:</b>	<b>Hohleborner Langer Acker</b>				<b>10</b>
Floh-Seligenthal	Hohleborn	5	1	0,1984	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	5	4	1,5021	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	5	5	1,9374	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	5	94/2	0,6699	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	5	97/3	0,6329	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	5	112/6	3,7414	
<b>Forst-/Flurort:</b>	<b>Hohleborner Hundsrück</b>				<b>30</b>
Floh-Seligenthal	Hohleborn	5	76/28	0,102	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	5	79/29	0,0664	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	5	80/30	0,0953	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	5	83/31	0,0997	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	5	102/28	2,2818	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	5	104/29	0,6939	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	5	106/30	0,7217	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	5	108/31	0,9741	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	1	0,4461	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	3	0,6521	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	4	0,0217	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	5	0,3339	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	252/6	1,5501	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	257/7	0,6213	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	258/8	0,5927	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	261/9	1,7888	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	263/14	0,5422	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	265/15	0,4732	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	270/16	0,7843	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	271/17	0,3393	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	275/18	0,2512	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	278/29	0,381	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	281/139	0,5447	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	286/140	0,7786	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	287/141	0,5244	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	292/142	0,7355	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	293/143	0,9225	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	299/144	0,1299	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	304/144	1,265	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	305/145	0,7093	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	307/145	0,0796	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	310/146	0,0271	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	312/146	0,4442	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	313/147	0,6741	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	6	315/147	0,0402	
<b>Forst-/Flurort:</b>	<b>Stahlberg</b>				<b>100</b>
Floh-Seligenthal	Hohleborn	13	4	1,6414	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	13	5	0,4792	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	13	6	0,5094	



Floh-Seligenthal	Hohleborn	13	7	1,2114	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	13	8	0,1208	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	13	47	0,3574	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	13	51	0,3904	
<b>Forst-/Flurort:</b>	<b>Hinteres Schwippach</b>				50
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	2	0,8558	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	4	1,6069	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	5	0,4222	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	9	0,0891	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	10	0,0195	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	11	0,4967	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	12	0,8191	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	13	0,6541	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	14	0,4791	
<b>Forst-/Flurort:</b>	<b>Ebertsrod</b>				100
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	23	0,3294	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	24	0,412	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	25	0,5716	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	26	0,8287	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	27	0,854	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	28	0,5406	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	33	0,2797	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	34	0,9843	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	35	0,8561	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	36	1,5375	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	37	0,8897	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	38	0,4621	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	39	1,1763	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	15	40	0,4167	
<b>Forst-/Flurort:</b>	<b>Hinteres Schwippach/Langer Acker</b>				60
Floh-Seligenthal	Hohleborn	16	2	0,6715	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	16	3	0,5869	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	16	4	1,3211	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	16	5	0,5131	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	16	6	0,6149	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	16	7	0,5987	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	16	8	0,9721	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	16	10	0,7376	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	16	12	0,4953	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	16	13	0,8213	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	16	14	0,5107	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	16	15	0,2995	
Floh-Seligenthal	Hohleborn	16	17	0,3248	
				<b>8,4675</b>	<b>350</b>